

## UNTERBRECHUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG (SPERRUNG)

auf Anweisung des Transportkunden durch den Netzbetreiber

### Anlage 8 zum LIEFERANTENRAHMENVERTRAG

- 1 GVC nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6 LRV vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
- 2 Die Kosten für die Unterbrechung oder den Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung trägt der Transportkunde. Gleiches gilt auch für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung), wenn die Entsperrung vom Transportkunden getragen wird. Es gilt Anlage 1 „Sonstige Leistungen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 3 Die Unterbrechung wird vom Transportkunden auf der vollständig ausgefüllten Anlage 8.1 LRV (Unterbrechungsantrag) bei GVC beantragt. Die Anlage ist per E-Mail entsprechend dem jeweils gültigen Kontaktdatenblatt an GVC übersenden. GVC prüft nicht, ob die Voraussetzung für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen.
- 4 Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform bei GVC zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor GVC ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergeld an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß Anlage 1 (Preisblatt Sonstige Leistungen).
- 5 GVC nimmt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Eingang des Antrages zur Unterbrechung und erfolgter Meldung zur Kontenklärung durch den Transportkunden unverzüglich, längstens innerhalb von sechs Werktagen vor. Ist der Unterbrechungsantrag unvollständig, wird die Unterbrechung abgelehnt. Der Transportkunde wird darüber in Textform informiert. Entsprechendes gilt für den Vollzug der Unterbrechung bzw. bei Fehlschlägen der Unterbrechung.
- 6 Ist die Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird GVC den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.
- 7 GVC ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen durch den Letztverbraucher zur Abwendung der Unterbrechung berechtigt und verpflichtet.
- 8 Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb an der zu sperrenden Messstelle von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird GVC von diesem dritten Messstellenbetreiber die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat GVC nicht zu vertreten.
- 9 GVC hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Aufforderung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Marktlokation) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Aufforderung auf.
- 10 Ist GVC z. B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist GVC auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung nach Anlage 1 (Preisblatt Sonstige Leistungen) trägt der Transportkunde.
- 11 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte der GVC zur Unterbrechung der Anschlussnutzung und des Netzanschlusses bleiben unberührt.
- 12 Anlagen
  - 8.1 Unterbrechungsantrag
  - 8.2 Wiederherstellungsantrag